

**Gemeinde Hohe Börde**

## **Richtlinien zur Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde**

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am ..... folgende Richtlinien zur Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde beschlossen:

### **Präambel**

Gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) sind die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen, sowie bei Notständen Aufgaben der Gemeinde. Gemäß § 8 BrSchG haben Gemeinden eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten, welche regelmäßig aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften besteht. Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Engagement der Bürger getragen und ist geprägt von der Freiwilligkeit und dem Ehrenamt. Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen leisten ein beispielhaftes Engagement für die öffentliche Sicherheit. Sie leisten ihren Dienst uneigennützig, verantwortungsbewusst und einsatzfreudig und haben aus diesem Grund jede Form der Wertschätzung und Anerkennung verdient.

### **§1 Öffentlichkeitsarbeit**

1. Die Gemeinde wird zusammen mit der Feuerwehr eine Konzeption für eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit und für eine dauerhafte Imagewerbung, gegebenenfalls unter Einschaltung von Werbefachleuten, erstellen. Die Kosten werden von der Gemeinde getragen. Es wird angestrebt, die Konzeption innerhalb der nächsten beiden Jahre zu erstellen, vorausgesetzt die Haushaltsmittel können in diesem Zeitraum zur Verfügung gestellt werden.
2. Ehrungen von Feuerwehrmännern und Feuerwehrfrauen für 30-jährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr und darüber werden künftig im Rahmen des Neujahrsempfanges vorgenommen. Die übrigen Ehrungen erfolgen weiterhin im Rahmen von Jahreshauptversammlungen und Kameradschaftsabenden.
3. Der Gemeindeführer erhält einmal im Jahr die Möglichkeit, vor dem Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung einen Bericht über die Feuerwehr abzugeben.

4. Bei Bedarf, mindestens aber einmal in der Legislaturperiode des Gemeinderates unternimmt der Gemeinderat eine Rundfahrt zu den Feuerwehrgerätehäusern in den Ortschaften, um sich vor Ort zu informieren.
5. Die Gemeinde wird die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Werbung in den Schulen und Kindereinrichtungen unterstützen.

## § 2

### Werbung bei den Arbeitgebern um Verständnis und Unterstützung

Die Bereitschaft Feuerwehrdienst zu leisten hängt stark auch von einer positiven Einstellung der Arbeitgeber zu der Bedeutung und zu den Aufgaben und Zielen der Feuerwehr ab. Die Feuerwehren sind auf das Verständnis und auf das Entgegenkommen von Arbeitgebern angewiesen. Daher ist es wichtig bei den Arbeitgebern um Verständnis und Unterstützung zu werben.

Vorstellbar sind folgende Maßnahmen:

- Die Stadt lädt Arbeitgeber, die Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen beschäftigen zu einem gemeinsamen Gespräch ein. Dieses soll von Zeit zu Zeit wiederholt werden.
- Die Gemeinde und die Feuerwehr informieren diese Arbeitgeber mittels eines Briefes einmal im Jahr über die wichtigsten Ereignisse auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens und danken ihnen.
- Der Gemeindeführer informiert bei Neuaufnahmen von Kameraden in die Feuerwehr den jeweils betroffenen Arbeitgeber schriftlich.
- Auf Anforderung stellen die Stadt und die Feuerwehr gemeinsam eine Bestätigung über die Ausübung des Feuerwehrdienstes aus.
- Die wichtigsten Arbeitgeber erhalten eine Einladung zum Neujahrsempfang der Gemeinde

## § 3

### Vergünstigungen als Anerkennung für die Ausübung des Feuerwehrdienstes

Kameraden und Kameradinnen des aktiven Feuerwehrdienstes der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde, sowie Betreuer/-innen der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde und Kameraden/.innen der Altersabteilung, welche viele Jahre aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde geleistet haben, erhalten beim Besuch folgender Einrichtungen nachfolgende Ermäßigungen bzw. Zuschüsse:

- **Freier Eintritt** in das Ökobad Nordgermersleben
- **freie Nutzung** der kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger öffentlicher Räume und Einrichtungen (beschränkt auf maximal einmal im Jahr für den Kameraden bzw. seinem Ehepartner, jedoch nicht für weitere Familienangehörige) in den Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde (§1 der Benutzungssatzung der Gemeinde Hohe Börde), ausgenommen sind Veranstaltungen mit öffentlichen Charakter oder gewerbliche Natur, Kautionen bleiben davon unberührt

- Ermäßigung von 20,00 € auf den Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindereinrichtungen der Gemeinde Hohen Börde
- einen Zuschuss von 25 % für Kurse oder Seminare der Kreisvolkshochschule Börde oder der Volkshochschule Magdeburg (ausgenommen von mit Freizeiten und Reisen verbundene Kurse wie z.B. Fotokurs auf Großsegelschiff, Auslandssprachreisen, ....)
- einen Zuschuss von 10 % (ausgenommen von mit Freizeiten und Reisen verbundene Kurse) für Fitness- und Gesundheitskurse
- freie Nutzung der Schulungsräume der Freiwilligen Feuerwehren für maximal einmal im Jahr für private Feierlichkeiten, sofern der Einsatz- und Übungsdienst nicht behindert wird, dienstliche Veranstaltungen haben Vorrang

## § 4 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am .....2018 in Kraft

Hohe Börde, den .....

Steffi Trittel  
Bürgermeisterin